



Der Kanzler

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • D-91023 Erlangen

An alle Einrichtungen der Universität  
(ohne Kliniken)

Zentrale Universitätsverwaltung  
Schloßplatz 4, D-91054 Erlangen  
Tel.: (09131) 85-0  
Fax: (09131) 85-22131  
Internet: <http://www.uni-erlangen.de>

Referat: VI/1  
Raum: 2.023

Sachbearbeiter: Frau Binder  
Tel.: (09131) 85-29197  
Fax: (09131) 85-26239  
e-mail: [Annette.Binder@zuv.uni-erlangen.de](mailto:Annette.Binder@zuv.uni-erlangen.de)

Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 802-25.6

Erlangen, den 03.04.2003

**Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an  
Hochschulen (Drittmittelrichtlinien – DriMiR);  
Hinweise zur Umsetzung an der Universität Erlangen-Nürnberg**

- Anlagen: - Drittmittelrichtlinien  
- Liste gleichgestellter Einrichtungen an der Universität Erlangen-Nürnberg  
- Erklärung bei Forschungsaufträgen Dritter (private Zuwendungsgeber)

Sehr geehrte Frau Professorin, sehr geehrter Herr Professor,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01. November 2002 hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien – DriMiR) neu gefasst. Ziel der DriMiR ist es, eine strafrechtliche Verfolgung wegen des Tatbestandes der Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch) zu vermeiden, die nach dieser Bestimmung bereits für das Fordern, Versprechen und Annehmen eines Vorteils für Dritte vorliegt; hierzu zählen auch das Institut oder der Lehrstuhl.

Nach Ziffer 1.2.1. der DriMiR sind Drittmittel Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält.

Mit der bisherigen Handhabung der Annahme und Verwendung von Drittmitteln in der Universität wird den Drittmittelrichtlinien bereits weitgehend Rechnung getragen. Eine genaue Prüfung der Regelungen ergab jedoch, dass im Hinblick auf einzelne Regelungen der DriMiR noch Handlungsbedarf besteht. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen daher die relevanten Regelungen zur Einwerbung und Bewirtschaftung öffentlicher und privater Drittmittel vorstellen und Sie über die Umsetzung an der Universität informieren.

**1) Öffentliche Drittmittel**

a) Abgrenzung

**Öffentliche Drittmittel** sind Zuwendungen und Mittel im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen öffentlicher Einrichtungen (insbes.: DFG, Bund, Land, EU).

Den öffentlichen Einrichtungen, die Drittmittel nach grundsätzlich festgelegten Regeln und Verfahren vergeben, kann die Hochschule nach den neuen Richtlinien auch privatrechtliche Einrich-

tungen gleichstellen, wenn sie vergleichbar öffentlichen Einrichtungen tätig werden, d.h. wenn sie über ein in der Wissenschaft anerkanntes Vergabeverfahren verfügen.

Die als Anlage beigefügte „Liste gleichgestellter Einrichtungen an der Universität Erlangen-Nürnberg“ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## b) Antragsverfahren

Nach den DriMiR sind alle Anträge auf Gewährung von öffentlichen Drittmitteln über die Leitung der Hochschule zu richten; diese kann festlegen, in welchen Fällen darauf verzichtet werden kann (Ziffer 2.1.2 der Richtlinien).

Auf Basis dieser Festlegung gelten ab sofort folgende Regelungen:

- DFG-Sachbeihilfen sowie Anträge an Stiftungen öffentlicher Einrichtungen – sofern von der jeweiligen Stiftung nicht anders bestimmt - dürfen von der Einrichtung direkt bei der DFG/der Stiftung beantragt werden.
- Anträge auf Zuwendungen des Bundes, des Landes, der EU sowie der Stiftungen, die eine Antragstellung über die Universität selbst fordern, sind wie bisher über die Zentrale Universitätsverwaltung zu leiten (Ref. VI/1: Bund, Land, Stiftungen; Ref. VI/2: EU). Diese reicht den Antrag bei der Förderinstitution ein.
- Bei Anträgen auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen/Forschergruppen ist die Universität wie folgt frühzeitig einzubinden:
  - (1) Nach Vorliegen eines positiven Vorbescheids: unverzügliche Information der Zentralen Universitätsverwaltung, Ref. VI/1
  - (2) drei Wochen vor Drucklegung des Antrages: wie bisher Prüfung des Antrages durch die Zentrale Universitätsverwaltung, Ref. VI/1

Bei Beantragung der Mittel, spätestens mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides ist der Zentralen Universitätsverwaltung (Ref. VI/1: Bund, Land, Stiftungen; Ref. VI/2: EU) die „Erklärung bei Zuwendungen und Forschungsaufträgen Dritter (Folgekostenerklärung)“ zuzuleiten. Die Folgekostenerklärung ist durch den Antragsteller und den verantwortlichen Leiter der Einrichtung (z.B. Lehrstuhlinhaber) zu unterzeichnen. Nur bei Vorliegen dieser Erklärung können die bewilligten Mittel angenommen und das Drittmittelkonto eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass sog. „Sammelkonten“ für mehrere Projekte grds. vermieden werden sollen.

## c) Annahme der Mittel

Die Bewilligungs- und Zuwendungsbescheide der Drittmittelgeber sind der Universitätsverwaltung (Ref. VI/1; EU-Verträge: Ref. VI/2) unverzüglich zuzuleiten, sofern nicht der Drittmittelgeber die Bewilligung ohnehin über die Verwaltung leitet (z.B. BMBF-Bewilligungen) bzw. diese nachrichtlich informiert (z.B. DFG-Sachbeihilfen, Förderungen durch die VW-Stiftung).

Die Universitätsverwaltung erklärt – in Abstimmung mit der ausführenden Stelle – in der ggf. vom Drittmittelgeber geforderten Form die Annahme der Mittel. **Das einwerbende Hochschulmitglied darf die Annahme nicht erklären (vgl. 2.1.3 der DriMiR).** In Fällen, in denen eine formelle Erklärung gegenüber dem Drittmittelgeber nicht nötig ist, erfolgt die Annahme konkludent durch die Einrichtung eines entsprechenden Drittmittelkontos durch die Universitätsverwaltung.

Die Annahme der Mittel ist insbesondere dann abzulehnen, wenn die daraus entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt wurden (Ziffer 2.1.3. der DriMiR) oder nicht finanzierbar sind.

## 2) Private Drittmittel

### a) Abgrenzung

**Private Drittmittel** sind alle nicht vom Begriff der öffentlichen Drittmittel erfassten Drittmittel (also insbesondere Vergütungen aus Forschungsverträgen mit der Industrie (= alle wirtschaftlichen Unternehmen) sowie Zuwendungen von Stiftungen privater Rechtsträger, Erträge aus Sponsoring und Spenden).

### b) Einwerbung, Verträge

Nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinien soll die Hochschulleitung bzw. die von ihr beauftragte Stelle frühzeitig über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln informiert werden. In jedem Fall muss dies vor dem Beginn der Ausführung des Projekts erfolgen.

Die DriMiR verlangen die Bereitstellung zusätzlicher Informationen durch das Hochschulmitglied, die zu den Akten zu nehmen sind. Insbesondere sind zusätzliche Angaben über die entstehenden Folgekosten, die Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, etwaige vertragliche/geschäftliche Beziehungen mit dem Drittmittelgeber sowie Informationen über das Vorliegen von Nebenabreden erforderlich (Ziffer 2.2.2 der DriMiR).

Auf Basis dieser Festlegung gelten ab sofort folgende Regelungen:

- Wie bisher sind alle Verträge mit der Industrie unter Einbindung der Universitätsverwaltung abzuschließen (Verwendung der bereitgestellten Musterverträge bzw. Prüfung und Unterzeichnung des Vertrags durch die Leiterin der Abteilung Forschung und Technologietransfer, Frau Binder).
- Bei allen Zuwendungen und Forschungsverträgen ist der Universitätsverwaltung vor Vertragsabschluss das anliegende neue Formblatt „Erklärung bei Forschungsaufträgen Dritter (private Zuwendungsgeber)“ einzureichen (gemeinsam mit dem Vertragsentwurf bzw. mit dem zu unterzeichnenden Vertrag). Sofern ein Vertragsschluss nicht erforderlich ist (z.B. bei Zuwendungen von Stiftungen sowie Spenden), ist die betreffende Erklärung der Verwaltung (Ref. VI/1) - ggf. mit dem Antrag auf Ausstellung einer Spendenbescheinigung - spätestens mit Eingang der Mittel auf dem Drittmittelkonto vorzulegen.

### c) Annahme der Mittel

Die Universität nimmt auf der Grundlage der vorliegenden Angaben und Unterlagen die bereitgestellten privaten Drittmittel an; **das einwerbende Hochschulmitglied darf die Annahme nicht erklären.**

## 3) Besondere Regelungen bei drittmittelfinanzierten Dienst- und Fortbildungsreisen

Die DriMiR legen in den Erläuterungen zu Ziffer 4.3 fest, dass bei drittmittelfinanzierten Dienst- und Fortbildungsreisen alle Angaben aus dem Reiseantrag sowie Inhalt und Ablauf der Veranstaltung zu dokumentieren sind. Zudem wird in ergänzenden Erläuterungen zu Ziffer 4.1 auf die Unzulässigkeit der Bezahlung von Dienst- und Fortbildungsreisen mit erheblichem Freizeitwert durch die Industrie hingewiesen. Von diesen Regelungen werden sowohl die über Drittmittelkonten der Universität abgewickelten Reisen als auch die direkt an das Hochschulmitglied durch die Industrie erstatteten Reisekosten erfasst.

Auf Basis dieser Festlegung gelten ab sofort folgende Regelungen:

- Den Anträgen bei drittmittelfinanzierten Dienst- oder Fortbildungsreisen ist somit zukünftig zwingend ein Programm der Veranstaltung beizufügen.

- Sofern die Abrechnung der Reise nicht durch die Zentrale Universitätsverwaltung erfolgt, ist der genehmigte Reiseantrag einschließlich der Kopie des Programmablaufs der Veranstaltung nach Ablauf der Dienst- oder Fortbildungsreise zu dokumentieren (Erläuterungen zu Ziffer 4.3 der DriMiR).

Ich bitte Sie, alle Beschäftigten Ihres Bereichs entsprechend zu informieren. Dieses Anschreiben einschliesslich aller Anlagen und erwähnten Formularen finden Sie im Verwaltungshandbuch der Zentralen Universitätsverwaltung unter der Adresse

<http://www.rundschreiben.zuv.uni-erlangen.de> unter der Rubrik "Drittmittel".

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Drittmittelrichtlinien stehen Ihnen Frau Binder (Tel. -29197) und Frau Tannapfel (Tel. 25825) jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas A.H. Schöck



**Liste gleichgestellter Einrichtungen<sup>1</sup> an der Universität Erlangen-Nürnberg  
gemäß 2.1.1 Drittmittelrichtlinien - DriMiR**

Bayerische Forschungsstiftung/ Bayerische Landesstiftung (inkl. Forgen Forschungsverb.)  
B. Braun Stiftung  
Boehringer Ingelheim Stiftung  
Cancer Research Institute  
Christiane-Herzog-Stiftung  
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)  
deutsche Bundesstiftung Umwelt  
Deutsche Diabetes-Stiftung  
Deutsch-Israelische-Stiftung G.I.F.  
Deutsche Krebshilfe  
Deutsche Nierenstiftung  
Deutsche Stiftung für Herzforschung  
Deutsches Krebsforschungszentrum  
Fischer-Stiftung  
Forum Schilddrüse  
Fresenius-Stiftung  
Fritz-Bender-Stiftung  
Grimmke-Stiftung  
Herrmann und Lilly Schilling-Stiftung  
Hertie-Stiftung  
Histiocytosis Association of America  
Humboldt-Stiftung  
ITI Stiftung für Implantate  
Kusen-Stiftung  
NIH-Grants  
Novartis-Stiftung  
Philipp-Morris Grant  
Robert Bosch Stiftung  
Robert Pflieger Stiftung  
Stiftung der deutschen Gesellschaft für Rheumatologie  
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.  
Stiftung Verum  
Thyssen-Stiftung  
Volkswagen Stiftung  
Wilhelm-Sander-Stiftung

<sup>1</sup> Gemeinnützige, nichtöffentliche Institutionen mit einem in der Wissenschaft anerkannten Vergabeverfahren

